

§ 13 Ozon-MKV

Ozon-MKV - Ozonmesskonzeptverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2021

1. (1)Der Landeshauptmann hat jene Ozonmessstellen, welche er gemäß§ 3 festgelegt hat, zumindest im darauffolgenden Kalenderjahr weiter zu betreiben, wenn die jeweilige Messstelle an mindestens einem Tag die einzige mit Überschreitungen des Einstundenmittelwertes von 180 µg/m³ in einem Ozon-Überwachungsgebiet war.
2. (2)Die Verlegung einer Messstelle, an welcher ein Einstundenmittelwert von über 180 µg/m³ registriert wurde, ist nur dann zulässig, wenn sicher gestellt ist, dass der Immissionsschwerpunkt des betreffenden Ozon-Überwachungsgebietes auch weiterhin erfasst wird.

In Kraft seit 13.04.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at